

AUFTRAG Telekommunikations-Netzanschluss

A. Anschrift des Kunden

Name, Vorname, Firma		Geburtsdatum	Kunden-/Vertragsnr. EWE NETZ (falls vorhanden)
Straße, Hausnummer		Telefon/Mobil	Telefax
PLZ, Ort		E-Mail	

B. Anschlussort

PLZ, Ort	Baugebiet
Ortsteil	0€ Anschlusskostenbeitrag
Straße, Hausnummer	

Bitte senden Sie mir zusätzlich Informationen o. g. EWE-Produkte

C. Ich erteile EWE NETZ für vorgenannten Anschlussort folgenden Auftrag:

Herstellung eines Telekommunikations-Netzanschlusses

Anzahl der Wohnungen
 Anzahl der Geschäfte/Büros

Hinweise zur Auftragserteilung:

EWE TEL GmbH ist Netzbetreiber. EWE NETZ stellt für die EWE TEL GmbH Telekommunikations-Netzanschlüsse her. Grundlage dieses Auftrages ist das Telekommunikationsgesetz (TKG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Anschlussvertrag ist erst dann geschlossen, wenn EWE NETZ den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Der Gesetzgeber hat in § 45a TKG die rechtlichen Grundlagen für den Nutzungsvertrag geschaffen, damit der Netzbetreiber die erforderlichen Vorrichtungen und Kabel auf Ihrem Grundstück bzw. am Gebäude anbringen darf. Wir weisen darauf hin, dass der Text des Nutzungsvertrages vom Gesetzgeber verbindlich festgelegt worden ist. Textänderungen (Zusätze und Streichungen) sind daher nicht zulässig. Dienste, wie z. B. Telefonie und Internet, müssen von diesem Vorgang gesondert beauftragt werden. Für die Beauftragung bzw. Beratung über weitere Kommunikationslösungen stehen Ihnen die Mitarbeiter(innen) vor Ort oder unter der Servicenummer 08 00- 393 2000 zur Verfügung. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

Bei Neubauten bzw. Umbauten sind ein maßstabgerechter Lageplan (Katasterplan, Bebauungsplan o. ä.) und ein Grundrissplan, in denen das Gebäude, die Lage des Anschlussraumes, der Hausübergabepunkt und die Teilnehmeranschalteneinheit(en) eingezeichnet sind, vom Kunden beizufügen.

Ort	Datum	X
Unterschrift der Kundin / des Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt)		

D. Nutzungsvertrag gem. § 45a Telekommunikationsgesetz des/der Eigentümers/Eigentümerin

Name, Vorname

mit dem Netzbetreiber EWE TEL GmbH, Cloppenburger Str. 310, 26133 Oldenburg. Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
--------------------	-----	-----

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zzu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Anschrift Grundstückseigentümer(in) o. Verwalter(in) wenn abweichend von der Kundenanschrift		

Ort	Datum	X
Unterschrift Grundstückseigentümer(in), bei Wohnungseigentum Verwalter(in)		

E. Terminwunsch

F. Hinweise für EWE NETZ

Kalenderwoche	
---------------	--

G. Von EWE NETZ auszufüllen

Auftrags-Nr.	Dokumenten-Nr.
--------------	----------------